

Der Staatsanwalt in der Sowjetzone war nach amtlicher sowjetzoner Meinung schon vorher „in vollendeter Weise Hüter der Gesetze, Hüter der Rechte der Bürger vor Verletzungen, Hüter der sozialistischen Gesetzlichkeit schlechthin, für deren Wahrung er die volle Verantwortung trägt“⁹⁸ *), er war nicht mehr ein „Büttel reaktionärer Machthaber, dazu bestimmt und bereit, der ungeheuren Mehrheit des schaffenden Volkes den Willen der verschwindenden Minderheit der Besitzer der Produktionsmittel aufzuzwingen“⁹⁸).

Die der Staatsanwaltschaft übertragene „Aufsicht über die strikte Einhaltung der Gesetze und Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik“ bedeutete etwas völlig Neues, was sich rein äußerlich in der Schaffung der Abteilung „Allgemeine Aufsicht“ zeigte. Der Staatsanwalt kann im Rahmen der „Allgemeinen Aufsicht“ schriftliche und mündliche Berichte von den in § 10 StAGes. genannten Institutionen verlangen. Wenn er nach einer bei ihm vorgelegten Beschwerde eines Bürgers auf eine ungesetzliche Anordnung oder Handlung eines Funktionärs des Staatsapparates stößt, erhebt er Einspruch und verlangt die Beseitigung der Ungesetzlichkeit. Man mag also, wenn man will, in dieser neuen Funktion der Staatsanwaltschaft einen Ersatz für die trotz positiver Vorschrift in der Verfassung nicht bestehende Verwaltungsgerichtsbarkeit sehen. Ein echter Ersatz kann es nicht sein, denn der Staatsanwalt kann niemals von sich aus die ungesetzliche Maßnahme aufheben oder abändern (§ 14 StAGes.). Gibt das mit dem Einspruch angegangene Staatsorgan diesem Einspruch nicht statt, dann wird die Auseinandersetzung auf die nächst höhere Ebene verlegt. Hier zeigt sich aber, daß letzten Endes nicht die Staatsanwaltschaft die entscheidende Machtposition hat: Die höchste Ebene, auf der solche Auseinandersetzungen ausgetragen werden können, wäre die des Generalstaatsanwalts und eines Ministeriums, dessen Chef Mitglied des Ministerrates ist, dem der Generalstaatsanwalt unmittelbar untersteht. Wenn also der Ministerrat die Meinung der Staatsanwaltschaft über das Vorliegen einer Gesetzesverletzung nicht teilt, kann er den Generalstaatsanwalt anweisen, den Einspruch zurückzunehmen, und alles ist erledigt. Die Exekutive hat nun einmal den stärkeren Arm. In Fällen, in denen der Staatsanwalt einen Einspruch nicht erheben kann — sei es, weil es sich nicht um eine „ungesetzliche Anordnung pp. eines Organs der staatlichen Verwaltung oder der Wirtschaft“ oder um eine ungesetzliche Handlung eines „Funktionärs des Staatsapparates“ handelt, sei es, weil keine Anordnung oder Handlung, sondern nur eine „gesetzwidrige Untätigkeit eines Staatsorgans“ vorliegt — soll der Staatsanwalt mit

⁹⁸) So *Melsheimer* in „Neue Justiz“ 1950, S. 6.